

UBI b.647 vom 20. April 2012

UBI, 2012-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.647

FR: UBI b.647 du 20 avril 2012

IT: UBI b.647 del 20 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).

E. 3.1

Im Rahmen des Gesprächs in der beanstandeten „Schawinski“-Sendung wollte der Moderator zuerst wie üblich über Persönliches reden, worauf Paul Rechsteiner allerdings nicht einging. Nachher konfrontierte ihn Roger Schawinski mit Begriffen, Zitaten und Bildern zu seinen politischen Aktivitäten und zu seinem Werdegang. Auch der zweite Wahlgang zu den Ständeratswahlen bildete während rund fünf Minuten ein Thema. Paul Rechsteiner wies dabei auf die einmalige Ausgangslage und den Umstand hin, dass er der einzige Kandidat sei, welcher gegen Sozialabbau sei. Roger Schawinski führte an, er sei womöglich der beste Wahlhelfer von Toni Brunner. Gegen Ende des Gesprächs wurden wieder grundsätzliche politische Fragen und die bevorstehenden Bundesratswahlen angesprochen.

E. 3.2

Im Rahmen von Programmbeschwerden hat die UBI zu beurteilen, ob die angefochtene Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen aus dem einschlägigen nationalen und internationalen Recht verletzt (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG). Die publizistischen Leitlinien von SRF sind dagegen nicht von der UBI zu überprüfen. Es handelt sich dabei um unternehmensinterne Regeln, welche das „journalistische Selbstverständnis“ definieren. Den Mitarbeitenden dienen sie als „Richtschnur“ bei der „Arbeit im Alltag“. Soweit der Beschwerdeführer also eine Verletzung der publizistischen

Leitlinien geltend macht, kann nicht auf seine Beschwerde eingetreten werden. Seine grundsätzliche Rüge, nämlich der Auftritt von Paul Rechsteiner 20 Tage vor dem zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen benachteilige die andern Kandidaten und widerspreche daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit der Kandidierenden, fällt aber in den Anwendungsbereich der inhaltlichen Grundsätze für Radio und Fernsehen und namentlich des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Die Eingabe ist deshalb auch im Sinne von Art. 95 Abs. 3 RTVG hinreichend begründet (UBI-Entscheid b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 3.1f. [„Vom Reinfallen am Rheinfall“]). Eine korrekte rundfunkrechtliche Subsumption ist für die Erfüllung der Begründungspflicht nicht erforderlich.

5/10

E. 3.3

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung oder eines Beitrags und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

E. 3.4

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S.216ff.).

E. 3.5

Sendungen zu bevorstehenden Wahlen sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, den Urnengang zu beeinflussen. Entsprechende Ausstrahlungen in der sensiblen Zeit des Wahlkampfes unterliegen daher erhöhten Sorgfaltspflichten, um die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Lagern zu gewährleisten (BGE 134 I 2 [„Freiburger Original in der Regierung“]; BGE 125 II 497 E. 3b)cc) und dd) S. 503ff. [„Tamborini“]). Auch der Europarat weist in seiner Empfehlung CM/Rec (2007) 15 zur Wahlberichterstattung in elektronischen Medien, welche vom Ministerkomitee am 7. November 2007 genehmigt wurde, die Mitgliedstaaten an, Vorkehrungen zu fassen, ausgewogenen und unparteiischen Ausstrahlungen zu treffen. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen gelten nur für konzessionierte Veranstalter (Entscheidung 2C_880/2010 des Bundesgerichts vom 18. November 2011 E. 2.2 [„Cash TV“]).

E. 4

Das beanstandete Gespräch stellt, wie die Beschwerdegegnerin anführt, keine eigentliche Wahlsendung dar. Es handelt sich vielmehr um eine Talksendung, die jeweils am Montag am späten Abend ausgestrahlt wird. Bekannte Persönlichkeiten, in der Regel aus den Bereichen Politik oder Wirtschaft, sind Gesprächspartner von Roger Schawinski. Aufgrund der Teilnahme von Paul Rechsteiner, einem der drei Kandidaten, weist die beanstandete Sendung aber einen konkreten Bezug zum zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen auf (BGE 134 I 2 E. 4.2.1 S. 8). Die bevorstehende Wahl wurde im Gespräch überdies während rund fünf Minuten thematisiert. Da die Sendung lediglich 20 Tage vor dem Urnengang und damit in der sensiblen Periode vor Wahlen ausgestrahlt wurde, ist sie geeignet, das Wahlverhalten der Stimmberechtigten zu beeinflussen. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich zudem um eine konzessionierte Veranstalterin. Die erhöhten Sorgfaltspflichten vor Sendungen vor Wahlen sind damit anwendbar.

6/10

E. 4.1

Im grundlegenden BGE 134 I 2 [„Freiburger Original in der Regierung“] erachtete das Bundesgericht ein „personenbezogenes, wohlwollendes Porträt eines Politikers“ unmittelbar vor Wahlen als geeignet, „die Meinungsbildung des Publikums sowie die politische Chancengleichheit der Kandidaten zu beeinträchtigen“. Die vorliegend zu beurteilende Sendung unterscheidet sich nicht nur in der Form vom damals beanstandeten „Schweiz Aktuell“-Beitrag des Schweizer Fernsehens. So konfrontierte der Gesprächsleiter Paul Rechsteiner während einem beträchtlichen Teil der Sendung mit teilweise harscher Kritik. Er hielt ihm nacheinander vor, er gelte als „Sesselkleber“, „Apparatschik“, „humorlos“, „konservativ“, sei „kein begeisterter Redner“, würde nicht viel von Geldpolitik verstehen, habe eine „ein-dimensionale Denkweise“ und gehöre zur „Saure Most-Fraktion“ bzw. „Betonfraktion“. Roger Schawinski liess im Übrigen keinen Zweifel offen, dass er die politischen Ideen des SP-Politikers teilweise als überholt und als nicht mehr zeitgemäss einstuft, etwa hinsichtlich der Altersvorsorge. Die politischen Ansichten von Paul Rechsteiner wurden von Roger Schawinski insgesamt äusserst kritisch hinterfragt.

E. 4.2

Im Gegensatz zur von der UBI und vom Bundesgericht beanstandeten „Schweiz Aktuell“-Ausstrahlung über einen Freiburger Staatsrat werden in der vorliegend zu prüfenden „Schawinski“-Sendung auch die beiden Gegenkandidaten erwähnt und deren politische Ausrichtung grob skizziert. Der eine von ihnen, Toni Brunner, hatte ebenfalls Gelegenheit, sich - allerdings vor dem ersten Wahlgang wie im Übrigen auch die damals gewählte Karin Keller Sutter - in der Sendung „Schawinski“ zu präsentieren (Sendungen „Schawinski“ vom 26. September 2011 bzw. vom 5. September 2011). Das Gespräch in „Schawinski“ mit Paul Rechsteiner stellt zudem nicht der einzige Beitrag des Schweizer Fernsehens im fraglichen Zeitraum dar, welcher einen Bezug zum zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen aufweist. Beiträge in den Sendungen „Schweiz Aktuell“ vom 24. Oktober 2011, „Tagesschau“-Hauptausgabe vom 24. Oktober 2011, „10 vor 10“ vom 24. Oktober 2011, „10 vor 10“ vom 21. November 2011 und „Tagesschau“-Hauptausgabe vom 26. November 2011 beschäftigten sich ebenfalls und teilweise viel direkter mit diesem Urnengang.

E. 4.3

Auch konzessionierte Veranstalter wie die Beschwerdegegnerin müssen nicht allen Kandidaten bzw. Parteien in der für die Meinungsbildung des Publikums sensiblen Zeit vor Wahlen die gleiche Sendezeit einräumen. Gemäss konstanter Rechtsprechung gilt das Prinzip der Chancengleichheit vor Wahlen nicht absolut (BGE 125 II 497 E. 3b)dd) S. 504 [„Tamborini“]; UBI-Entscheide b. 640 vom 11. Oktober 2011, S. 6ff. [„La Gauche“] und UBI-Entscheid b. 578 vom 4. Juli 2008 E. 6.4 [„Face aux partis“]). Namentlich ist bei entsprechend wahlrelevanten Sendungen ebenfalls der den Veranstaltern zustehenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie, der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und den Bedürfnissen des Publikums Rechnung zu tragen.

E. 4.4

Paul Rechsteiner ist zumindest in der deutschsprachigen Schweiz seit vielen Jahren ein bekannter SP-Politiker und Gewerkschafter, der sich häufig – insbesondere – zu sozialpolitischen Fragestellungen äussert. Ein Grossteil des Publikums der Sendung „Schawinski“ dürfte ihn denn auch nicht primär als Ständeratskandidaten wahrgenommen haben. Der Bezug der beanstandeten Sendung zum zweiten Wahlgang ist daher – im Vergleich zu eigentlichen Wahlsendungen – zu relativieren. Bei entsprechenden Konstellatio-

7/10

nen würde ein generelles Auftrittsverbot für Kandidierende zu entsprechenden Sendegefässen eine unverhältnismässige Beschränkung der Programmautonomie bzw. der Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen.

E. 5

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die beanstandete Sendung im Lichte der vorliegend im Rahmen der Prüfung des Sachgerechtigkeitsgebots zur Anwendung kommenden erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen und insbesondere des Grundsatzes der Chancengleichheit nicht unproblematisch ist. Mit Paul Rechsteiner hat einer von drei Kandidaten die Gelegenheit erhalten, sich und seine politischen Ideen im Rahmen der Sendung „Schawinski“ zu präsentieren. Dabei handelte es sich aber um ein äusserst kontroverses Gespräch, bei welchem Roger Schawinski Paul Rechsteiner wiederholt mit – ungeschminkt und teilweise aggressiv vorgetragener - Kritik an dessen politischer Laufbahn und insbesondere auch dessen politischen Ideen konfrontierte. Äusserungen des SP-Politikers und Gewerkschafters wurden vom Gesprächsleiter vielfach grundsätzlich in Frage gestellt, was ebenfalls zur Ausgewogenheit der Ausstrahlung beitrug. Die Sendung bot dem SP-Politiker damit nicht eine Plattform, um ungehindert sein politisches Programm im Hinblick auf die bevorstehende Wahl zu postulieren. Der bevorstehende Wahlgang bildete nicht zentrales Thema des Gesprächs. In den entsprechenden Sequenzen wies Roger Schawinski zudem auf die beiden Gegenkandidaten und deren politische Positionierung hin. Der Bezug der beanstandeten Sendung zum Wahlgang ist auch aufgrund des im gesamten Verbreitungsgebiets des Schweizer Fernsehens vorliegenden Bekanntheitsgrads von Paul Rechsteiner und der anderen im Programm der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten wahlrelevanten Sendungen zu relativieren. Das Publikum konnte sich aus diesen Gründen trotz der erwähnten Problematik des Auftritts eines Ständeratskandidaten in einem entsprechenden Sendegefäss eine eigene Meinung bilden. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG liegt damit nicht vor.

8/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.